



Geheimhaltungsvereinbarung

(Stand Oktober 2025)

Diese Vereinbarung regelt den Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den unterzeichnenden Parteien zu folgendem Thema bzw. Zweck („Kurzdefinition über den Inhalt der Gespräche, die einen Austausch von vertraulichen Informationen notwendig machen“):

Sie tritt in Kraft, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Artikel 1: Geheimhaltung und Nutzung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Vertretern und Auftragnehmern erhalten, vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem definierten Zweck genutzt werden.

Jede Partei wird sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die vertraulichen Informationen nur weitergeben, sofern dies für die Zweckerreichung erforderlich ist. Die empfangende Partei haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch alle Empfänger. Die Weitergabe an andere Empfänger setzt eine vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei voraus.

Produkte und Software, die vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nicht zurückentwickelt oder dekompiert werden. Auf Anfrage der offenlegenden Partei müssen alle übergebenen vertraulichen Informationen unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen entweder zurückgegeben oder vernichtet werden, mit Ausnahme von Kopien, die rechtlich vorgeschrieben oder als Sicherungskopien erstellt wurden. Diese Kopien müssen weiterhin vertraulich behandelt werden.

Falls eine gesetzliche oder behördliche Anordnung die Offenlegung der vertraulichen Informationen erfordert, ist die empfangende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren (sofern zulässig) und gemeinsam eine Strategie zur Begrenzung der Offenlegung zu erarbeiten.

Nichts in dieser Vereinbarung berechtigt oder verpflichtet eine Partei zum, und die Parteien nehmen Abstand vom, kartellrechtswidrigen Austausch wettbewerbssensibler Informationen.

Artikel 2: Definition vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen umfassen alle schriftlichen und mündlichen Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet oder anderweitig als vertraulich erkennbar sind. Dazu zählt auch die Tatsache dieser Vereinbarung und ihres zugrunde liegenden Zwecks.

Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind Informationen, die

- (i) der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich werden,
- (ii) der empfangenden Partei auf rechtmäßigem Wege bekannt werden, ohne einer Vertraulichkeitsverpflichtung zu unterliegen,
- (iii) bereits vor der Offenlegung im Besitz der empfangenden Partei waren, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung bestand,
- (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden oder
- (v) von der offenlegenden Partei schriftlich freigegeben wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen trägt die empfangende Partei.

Artikel 3: Ausschluss von Rechten und Haftung

Diese Vereinbarung begründet keine Lizenz oder andere Rechte an den vertraulichen Informationen. Es besteht keine Verpflichtung, solche Rechte einzuräumen.

Darüber hinaus übernehmen die Parteien keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit der vertraulichen Informationen.

Artikel 4: Streitbeilegung und anwendbares Recht

Zur Entscheidung aller aus der Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das Handelsgericht in Wien ausschließlich zuständig. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

Artikel 5: Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien müssen bei der Offenlegung vertraulicher Informationen die nationalen und internationalen Vorschriften zum Export- und Zollrecht sowie andere außenwirtschaftsrechtliche und kartellrechtliche Bestimmungen einhalten. Die offenlegende Partei ist verantwortlich für die Beschaffung notwendiger Ausfuhrgenehmigungen.

Die Erfüllung des Vertrages durch beide Parteien erfolgt unter der Voraussetzung, dass keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie des Kartellrechts, Embargos oder sonstige Sanktionen die Vertragserfüllung behindern.

Die gegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Ende der Vereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung endet automatisch entweder mit Erreichen oder Wegfalls des Zwecks oder aber mit Abschluss eines weiterführenden Vertrages, der eine ähnliche Geheimhaltungsverpflichtung beinhaltet.

Alle Änderungen oder Kündigungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Elektronisch signierte Dokumente sowie per E-Mail übermittelte Kopien (z. B. ein eingescanntes unterschriebenes Dokument) gelten ebenfalls als schriftlich.

[Firma 1]

Unternehmen, Adresse Firmensitz

[Firma 2]

Unternehmen, Adresse Firmensitz

[Datum Unterschrift]

Datum

[Datum Unterschrift]

Datum

Unterschrift

Unterschrift

[Vorname Nachname]

Name

[Vorname Nachname]

Name